

Schutz der Stadtbäume

Regelungen in Bern und Buenos Aires

TAMARA CHANTAL WANNER*

SCHLAGWÖRTER	Stadtb Baum – Begrünung – Grünflächen – Städte – Umweltrecht
ZUSAMMENFASSUNG	In diesem Artikel wird der Schutz der Stadtbäume in den Städten Bern und Buenos Aires analysiert und verglichen. Thematisiert werden die Gestaltung und die Einteilung des Schutzes, die Folgen einer Unterschützstellung sowie die Konsequenzen einer unrechtmässigen Handlung. Abschliessend wird eine Empfehlung für Bern abgegeben.
RÉSUMÉ	Cet article analyse et compare la protection des arbres urbains dans les villes de Berne et de Buenos Aires. Il traite de la conception et de la catégorisation de la protection, des conséquences de la mise sous protection ainsi que d'une action illégale. Enfin, une recommandation pour Berne est formulée.
ABSTRACT	This article analyses and compares the protection of urban trees in the cities of Bern and Buenos Aires. It discusses the type and the categories of protection, the consequences of protection and the repercussions of an unlawful action. Finally, a recommendation is made for Bern.


I. Einleitung

A. Ausgangslage

Stadtbäume sind seit Jahrhunderten ein integraler Bestandteil unserer Städte.¹ Sie säumen Strassen oder zieren Parks und bereichern so massgeblich das Stadtbild.² Neben ihrer optischen Attraktivität nehmen Stadtbäume noch eine Vielzahl verschiedener Rollen ein. Sie sind vorteilhaft für die Umwelt, beispielsweise indem sie Schatten spenden und den Wärmeinseleffekt in Städten reduzieren, ihre Wurzeln nehmen Regenwasser auf und mindern so Überschwemmungen und verhindern Boden-

erosion, ausserdem verbessern sie die Luftqualität und bieten Lebensräume.³ Stadtbäume wirken sich auch auf die Gesundheit der Stadtbevölkerung aus, sie laden zu mehr Aktivität im Grünen ein, fördern Kontakte unter Anwohnern, reduzieren Stress sowie Erschöpfung und haben eine generelle positive Wirkung auf das physische und psychische Wohlbefinden.⁴ Die positiven Wirkungen von Stadtbäumen sind jedoch auch begrenzt, insbesondere aufgrund ihrer verhältnismässig geringen und nur lokalen Fläche.⁵

* TAMARA CHANTAL WANNER, MLaw, Diplomassistentin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht Prof. Dr. Bernhard Waldmann, Universität Freiburg i.Ue.

 This article is part of a project that has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under the Marie Skłodowska-Curie grant agreement No 823961.

Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-069-7_09.

¹ DIANE E. PATAKI /MARINA ALBERTI/MARY L. CADENASSO/ALEXANDER J. FELSON/MARK J. McDONNELL/STEPHANIE PINCELT/RICHARD V. POUYAT/HEIKKI SETÄLÄ/THOMAS H. WHITLOW, The Benefits and Limits of Urban Tree Planting for Environmental and Human Health, *Frontiers in Ecology and Evolution*, 9:603757, doi: 10.3389/fevo.2021.603757, 2021, 1.

² PATAKI et al. (Fn. 1), 1.

³ PATAKI et al. (Fn. 1), 1 f., 3 f.; m.w.H. BENJAMIN A. JONES, Planting urban trees to improve quality of life? The life satisfaction impacts of urban afforestation, *Forest Policy and Economics* 125 (2021) 102408, 2021, 1; m.w.H. ANALÍA SCARSELLETTA/CLARA M. MINAVERRY/MACARENA POCARESSI/MACARENA LÓPEZ/EMILIANO CUCCIUFO, Mecanismos legales para la protección ambiental de los bosques urbanos en cuatro municipios de la provincia de Buenos Aires, *Papeles Del Centro de Investigaciones de la FCJS*, 11(22), 2021; 13–28, 14.

⁴ PATAKI et al. (Fn. 1), 2, 4; m.w.H. JONES (Fn. 3), 2; SCARSELLETTA et al. (Fn. 3), 14.

⁵ PATAKI et al. (Fn. 1), 2. Stadtbäume können auch eine Gefahr sein, wie sich bei einem grossen Sturm im Dezember 2023 in Buenos Aires zeigte. 666 Bäume stürzten, was zu grossen Schäden führte. Die Aufräumarbeiten dauerten eine Woche an. Warum eine solch grosse Anzahl Bäume dem Unwetter nicht standhielt, ist unklar, Zeitungsbericht zur Ursachenforschung von «La Nación», 19.12.2023, <https://www.lanacion.com.ar/sociedad/por-que-se-cayeron-tantos-arboles-verdes-durante-la-tormenta-las-dos-razones-que-sostienen-los-nid19122023/>, abgerufen am 19. Februar 2024; Zeitungsbe-

Zusammenfassend sind Stadtbäume nicht nur ästhetische Elemente, sondern ihre Präsenz in Städten bereichert unser Leben und macht urbane Gebiete attraktiver und nachhaltiger. Es gibt somit viele Gründe für den Schutz von Stadtbäumen. Die Regelungen des Baumschutzes sind ein wichtiges Instrument der Stadtplanung und der Schaffung sowie Erhaltung städtischer Grünflächen. In diesem Forschungsbericht wird der Schutz der Stadtbäume in Buenos Aires und in Bern beleuchtet und verglichen.

B. Stadtbäume in Bern und Buenos Aires

Bern ist eine sehr baumreiche Stadt: Bern ist grüner als der Durchschnitt der Schweizer Städte, was die Anzahl der Bäume betrifft. Ohne die städtischen Wälder gibt es 21'000 Bäume im öffentlichen Raum, davon rund 14'000 in Parks oder am Aareufer und 7000 in Alleen und Strassen, dies bei einer Einwohnerzahl von 145'873 und einer Fläche von 51,62 km². Der Baumbestand in der Stadt ist in den letzten 24 Jahren sogar um 17,8 Prozent gestiegen.⁶ Die relevanten rechtlichen Bestimmungen für den Schutz der Stadtbäume in Bern finden sich im Baumschutzreglement der Stadt Bern.⁷

In der Autonomen Stadt Buenos Aires finden sich Bäume unter anderem an Boulevards, in Parks und an Strassenrändern.⁸ Gesamthaft gibt es 421'718 Bäume⁹, davon

367'157 auf der Strasse und 54'561 in Grünanlagen¹⁰, bei einer Einwohnerzahl von 3'121'707 und einer Fläche von 200 km². Für die Stadtbäume in der Autonomen Stadt Buenos Aires ist das Gesetz N°. 3263/09¹¹ relevant.

C. Forschungsbereich

Dieser Artikel hat die Ergebnisse eines Forschungsaufenthaltes in Buenos Aires zum Inhalt und beschäftigt sich mit dem Schutz der Stadtbäume in den beiden Städten Bern und Buenos Aires. Auf andere Aspekte, auch auf einleitend genannte Vorteile der Stadtbäume, konnte aufgrund der beschränkten Forschungsdauer nicht weiter eingegangen werden. Betrachtet und verglichen werden die Gestaltung und die Kategorisierung des Schutzes, die Folgen einer Unterschutzstellung, die Konsequenzen einer unrechtmässigen Handlung und die Unterschiede der lokalen Schutzvorgaben in Bern und Buenos Aires.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden die Gesetze und Verordnungen der beiden Städte Bern und Buenos Aires untersucht. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wird ein Vergleich erarbeitet sowie eine Empfehlung für die Stadt Bern abgegeben. Zunächst wird auf den Geltungsbereich des Baumschutzes in beiden Städten eingegangen, danach auf erlaubte und bewilligungsfähige Eingriffe, die verlangte Kompensation und Ersatz bei einer Beschädigung oder Entfernung, sowie die verbotenen Handlungen und ihre Folgen. Ebenfalls kurz beleuchtet werden Vorschriften, die sich nur in einer der beiden Städte finden.

II. Schutz der Stadtbäume

A. Schutz der Stadtbäume in Bern

1. Begriff des Stadtbaums

Im bernischen Baumschutzreglement findet sich keine Definition eines Stadtbaums.

2. Geltungsbereich des Baumschutzes

Dieses Reglement gilt für Bäume auf privatem und öffentlichem Grund, mit Ausnahme der Grundstücke im

richt zu den Schäden von «La Nacion», 18.12.2023, <https://www.lanacion.com.ar/sociedad/caida-de-arboles-en-cabacalles-cortadas-autos-destrozados-trenes-que-no-funcionan-y-los-cinco-nid18122023/>, abgerufen am 19. Februar 2024.

⁶ Zum Ganzen: <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/baume>, abgerufen am 15. November 2023; Bevölkerungszahl <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/bern-in-zahlen/katost/01bev>, Tabelle T.01.01.510i – Bevölkerungsstruktur Ende 2023, 23.01.2024, abgerufen am 27. Februar 2024; Fläche <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/bern-in-zahlen/katost/02raumw>, Tabelle T.02.02.010 – Fläche Ende 2022, 15.08.2023, abgerufen am 27. Februar 2024.

⁷ Darüber hinaus wird ein Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume auf privatem Boden in der Stadt Bern geführt, siehe: Gemeinderatsbeschluss betreffend Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume auf privatem Boden in der Stadt Bern gemäss Art. 85 der städtischen Bauordnung vom 19.10.1988, SSSB 733.2, auf welches nicht weiter eingegangen wird.

⁸ Zum Ganzen: <https://buenosaires.gob.ar/desarrollourbano/manualdedisenourbano/paisaje-urbano-verde/vegetacion/arboles-nativos>, abgerufen am 15. November 2023.

⁹ Buenos Aires führt eine interaktive Karte der Stadtbäume: https://mapa.buenosaires.gob.ar/mapas/?lat=-34.599889&lng=-58.396111&z=11&modo=transporte&map=arbolado_2018, abgerufen am 19. Februar 2024.

¹⁰ <https://buenosaires.gob.ar/laciudad/noticias/cuales-son-los-arboles-aptos-para-la-ciudad>, abgerufen am 15. November 2023; <https://www.argentina.gob.ar/caba>, abgerufen am 27. Februar 2024.

¹¹ Ley Ciudad 3263 Año 2009, publiziert am 06.04.2010, Nummer des amtlichen Bulletins (Boletín Oficial): 3393. Einsehbar unter folgendem Link: <https://boletinoficial.buenosaires.gob.ar/normativaba/norma/14346>, abgerufen am 16. Februar 2024.

Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeindegebrauch der Stadt Bern (Art. 2 BSchR¹²).

3. Baumschutzzonen und bewilligungspflichtige Beseitigung

Das Gemeindegebiet der Stadt Bern wird in die Baumschutzzonen A und B eingeteilt (Art. 3 BSchR).¹³ Von der Baumschutzzone A umfasst sind das Aaretalschutzgebiet und die Altstadt, das restliche Gemeindegebiet wird von der Baumschutzzone B umfasst. Ab einer Mindestgrösse sind die Bäume in beiden Schutzzonen geschützt und eine Beseitigung bedarf einer Bewilligung (Art. 3 Abs. 2 BSchR): In der Baumschutzzone A muss der Mindest-Stammumfang 30 cm betragen bzw. der Baum einen Durchmesser von ca. 10 cm haben in einer Höhe von 1 m über dem Boden (lit. a). In der Baumschutzzone B wird ein Mindest-Stammumfang von 80 cm bzw. ein Durchmesser von ca. 25 cm verlangt, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden (lit. b).

Bei Bäumen mit mehreren Stämmen wird der Umfang der Teilstämme addiert und die Entfernung wesentlicher Teile des Baums¹⁴ ist als gleichbedeutend mit der Beseitigung desselben anzusehen (Art. 3 Abs. 3 und 4 BSchR). Soll ein geschützter Baum beseitigt werden, so ist ein Baumbeseitigungsgesuch auszufüllen und bei Stadtgrün Bern einzureichen.¹⁵

4. Bewilligungsgründe

Art. 4 BSchR regelt die Gründe für eine Bewilligungserteilung zum Beseitigen eines geschützten Stadtbauums oder dem gleichgestellten Entfernen wesentlicher Teile davon. Es handelt sich um folgende Gründe: wenn sich die Beseitigung des Baums aufgrund seines Gesundheits-

zustands als notwendig erweist (lit. a), mit der Erhaltung eines Baums eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Sachen verbunden wäre (lit. b), die Beseitigung eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt (lit. c), Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden (lit. d), andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung bzw. den Rückschnitt des Baums erfordern (lit. e).

Bei der Interessenabwägung sind der Wert des zu entfernenden Baums für das Orts- und Landschaftsbild, seine ökologische Bedeutung sowie die Möglichkeit des gleichwertigen Ersatzes durch Neupflanzung zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 2 BSchR).

Handelt es sich beim infrage stehenden Objekt um einen besonders schützenswerten Baum oder Strauch nach Art. 9a Abs. 1 lit. c BauG,¹⁶ ist eine Beseitigung nur in Ausnahmefällen und unter der Bedingung zulässig, dass ein vollwertiger Ersatz in Bezug auf Standort und Baumart geleistet wird (Art. 4 Abs. 3 BSchR).

5. Ersatzpflicht

Gemäss Art. 5 BSchR ordnet die zuständige Behörde (gemäss Art. 7 BSchR im Regelfall Stadtgrün Bern, siehe aber auch Art. 9 BSchR) im Rahmen einer Beseitigungsbewilligung in der Regel für jeden gefälltten Baum eine geeignete Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder in Ausnahmefällen auf einem benachbarten Grundstück an, wobei der betroffene Grundstückseigentümer zustimmen muss (Art. 5 Abs. 1 BSchR). Bei der Ersatzpflanzung kann es sich um einen Obstbaum handeln (Art. 5 Abs. 1 BSchR). Die Kosten für die Ersatzpflanzung sind vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen (Art. 5 Abs. 1 BSchR). Bäume, die durch behördliche Entscheidung als Ersatz gepflanzt werden, stehen unabhängig von ihrer Grösse unter Schutz (Art. 5 Abs. 2 BSchR).

6. Spezielle Vorschriften

Der Erlass von privaten Vorschriften zum Schutz von Bäumen im Rahmen von Nutzungsplänen (Zonenpläne, Zonenvorschriften, Überbauungsordnungen) und der Erlass von Verfügungen zum Schutz von Einzelbäumen bleibt vorbehalten (Art. 6 Abs. 1 BSchR). Werden im Rahmen eines Zonenplans oder einer Verordnung neue Bäume gepflanzt, so unterstehen sie unabhängig von ihrer Grösse den Schutzbestimmungen dieses Reglements,

¹² Baumschutzreglement der Stadt Bern (BSchR), vom 7. Juni 1998 (Stand 01.07.2014), SSSB 733.1.

¹³ Ein entsprechender Plan kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/baume/baumschutz/downloads/zonenplan-mit-strassenverzeichnis.pdf>, abgerufen am 16. Februar 2024.

¹⁴ Erklärungen hierzu siehe auch: Stadtgrün Bern, Merkblatt Baumschnitt – Entfernen wesentlicher Teile eines Baums, Anhang zum Baumschutzreglement der Stadt Bern, Januar 2013, kann heruntergeladen werden unter folgendem Link: <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/baume/baumschutz/downloads/merkblatt-baumschnitt.pdf>, abgerufen am 16. Februar 2024.

¹⁵ Das Formular kann hier heruntergeladen werden: https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/baume/baumschutz/downloads/Baumbeseitigungsgesuch_ab_2017.pdf, abgerufen am 16. Februar 2024.

¹⁶ Baugesetz (BauG), vom 9. Juni 1985 (Stand 01.04.2023), BSG 721.0.

sofern der Zonenplan oder die Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält (Art. 6 Abs. 2 BSchR).

7. Unrechtmässige Entfernung

Wird ein Baum ohne Bewilligung gefällt oder werden die Auflagen einer Bewilligung oder Verfügung nicht eingehalten, so trifft Stadtgrün Bern die notwendigen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 13 Abs. 1 BSchR) oder allenfalls nach dem Baugesetz, sofern die Beseitigung oder Ersatzpflanzung Teil eines Bauentscheides ist (Art. 13 Abs. 2 BSchR). Die Ersatzpflanzung unterliegt einer Frist von 5 Jahren ab Beseitigung, nach deren Ablauf keine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes mehr verlangt werden kann (Art. 13 Abs. 3 BSchR).

Strafrechtliche Bestimmungen bei unrechtmässiger Entfernung sind in Art. 15 BSchR geregelt. Wer geschützte Bäume ohne Bewilligung vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder verstümmelt oder Ersatzpflanzungen nicht ausführt oder nachträglich entfernt, wird bestraft (Art. 15 Abs. 1 BSchR). Widerhandlungen gegen Bauentscheide werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes bestraft und Widerhandlungen, die keinen Bauentscheid betreffen, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Art. 58 Abs. 2 GG¹⁷ bestraft (Art. 15 Abs. 2 und 3 BSchR).

B. Schutz der Stadtbäume in Buenos Aires

Zweck des Gesetzes N.° 3263/09 ist es, die öffentlichen Stadtbäume zu schützen und zu vermehren, indem die technischen und administrativen Anforderungen umgesetzt werden, denen die Eingriffe an ihnen entsprechen müssen (Art. 1 Gesetz N.° 3263/09).¹⁸

1. Begriff des Stadtbaums

Art. 2 Gesetz N.° 3263/09 enthält folgende Definition:
Unter öffentlichen Stadtbäumen versteht man Baumarten sowie Palmen und Sträucher, die Bäumen gleichgestellt werden und die die Baumlinien und Grünflächen bilden, sowie die Bäume, die in öffentlichem Eigentum der Regierung der Autonomen Stadt Buenos Aires stehen.

2. Geltungsbereich des Baumschutzes

Art. 2 Gesetz N.° 3263/09 definiert nicht nur den Begriff eines Stadtbaums, sondern legt gleichzeitig den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Das Gesetz ist auf Baumarten sowie Palmen und Sträucher, die Bäumen gleichgestellt werden und die Baumlinien und Grünflächen bilden, sowie die Bäume, die in öffentlichem Eigentum der Regierung der Autonomen Stadt Buenos Aires stehen, anwendbar.

3. Erlaubte Eingriffe

Ein Schneiden der Stadtbäume ist unter den in Gesetz N.° 3263/09 festgelegten Voraussetzungen möglich. Die Anwendungsbehörde kann ein Schneiden in drei Fällen vornehmen (Art. 13 Gesetz N.° 3263/09): um die Sicherheit von Personen und/oder Sachen zu gewährleisten, für die Leitung oder Aufrechterhaltung einer öffentlichen Dienstleistung oder zur Pflege und Erhaltung von öffentlichen Bäumen.

Stadtbäume können unter gewissen Voraussetzungen – wie beispielsweise, dass sie ein Hindernis darstellen – auch verpflanzt werden (Art. 14 Gesetz N.° 3263/09).

Unter Umständen wird auch die Fällung eines Stadtbaums notwendig: Die Anwendungsbehörde kann entsprechende Arbeiten durchführen, wenn der Baum trocken ist, der Baum aufgrund seines Zustands sich nicht mehr erholen wird und wenn es technisch nicht möglich ist, den Baum zu verpflanzen (Art. 15 a–c Gesetz N.° 3263/09). Eine Fällung oder Entfernung von betroffenen Exemplaren ist allerdings nur möglich, wenn dies notwendig ist, um die Sicherheit von Personen und/oder Sachen zu gewährleisten, wenn sie die Anlage oder Ausführung öffentlicher Arbeiten behindern oder vereiteln, für die Leitung oder Aufrechterhaltung eines öffentlichen Dienstes, wenn sie ausserhalb der Pflanzlinie im Verhältnis zu den übrigen Bäumen auf dem Gehweg stehen und ein Hindernis darstellen sowie wenn ihre Lage es unmöglich macht, die Zufahrten zu finden, die notwendig sind, um die Anforderungen an das Parken und Be- und Entladen zu erfüllen, die das Stadtplanungsgesetz für die entsprechende Nutzung vorsieht (lit. d–h).

4. Kompensationsfonds

Sind lit. d, e und g anwendbar, muss vom Antragsteller grundsätzlich ein von der zuständigen Behörde nach Alter, Qualität, Grösse, Standort und Bedeutung für die Landschaft des betroffenen Exemplars festgelegter Betrag in den Umweltkompensationsfonds der Stadt Buenos Aires eingezahlt werden (Art. 16 Gesetz N.° 3263/09).

¹⁷ Gemeindegesezt (GG) vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2024), BSG 170.11.

¹⁸ Übersetzungen aus dem Spanischen mit KI und eigenhändig überprüft.

5. Verbotene Handlungen

Art. 9 Gesetz N.º 3263/09 geht auf verbotene Handlungen ein: Bäume dürfen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden, indem sie mechanisch beschädigt oder mit Feuer verbrannt werden, indem fremde Elemente angebracht werden, indem phytotoxische Substanzen in den Boden oder in ihr Gewebe eingebracht oder geworfen werden oder indem die Stämme oder Äste mit Kalk, Lack oder Farben gestrichen werden. Weiter dürfen keine anderen Pflanzen neben den Baum im Pflanzgefäss angepflanzt werden. Es dürfen keine Gegenstände oder Geräte auf dem Pflanzgefäss installiert oder entsorgt werden, die Oberfläche des Pflanzgefässes darf nicht entfernt oder verkleinert werden, die Schutzvorrichtung darf nicht verändert oder zerstört werden. Die Bäume dürfen des Weiteren nicht beschnitten, entfernt, gefällt oder verpflanzt werden – mit Ausnahme von Arbeiten, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind.

6. Konsequenzen verbotener Handlungen

Bei Verstössen gegen das Gesetz N.º 3263/09 richten sich die Sanktionen gemäss Art. 26 Gesetz N.º 3263/09 nach den Bestimmungen des Gesetzes N.º 451/00 «Régimen de Faltas de la Ciudad Autónoma de Buenos Aires»¹⁹ («Ordnungswidrigkeitenregelung der Autonomen Stadt Buenos Aires»). Im Kapitel III, Umwelt, wird für die Zerstörung, die Verletzung und die Beschädigung sowie den Missbrauch von Stadtbäumen eine Geldstrafe in unterschiedlicher Höhe (100 bis 10'000 Fixe Einheiten²⁰) angedroht.

7. Führung eines Masterplans

Zwecks Schutzes und Vermehrung der öffentlichen Stadtbäume muss die zuständige Behörde gemäss Art. 3 Gesetz N.º 3263/09 einen Masterplan für öffentliche Bäume der Stadt Buenos Aires ausarbeiten und aktualisieren (lit. a). Die Umsetzung des Plans muss kontrolliert und beaufsichtigt werden (lit. b). Dazu gehört auch eine Reihe wei-

terer Aufgaben wie die Verabschiedung von Massnahmen zum Schutz bestehender Anpflanzungen, der Erwerb von Ersatzexemplaren, die Durchführung von Kampagnen und die Führung eines Registers historischer und bemerkenswerter Bäume (lit. c–f).

Art. 4 Gesetz N.º 3263/09 legt den Mindestinhalt des Masterplans fest; verlangt werden unter anderem die Feststellung des Zustands der Stadtbäume, die Planung des Bedarfs an neuen Exemplaren, die Kriterien für die Auswahl der Arten und ein individueller Bewirtschaftungsplan für historische und bemerkenswerte Bäume. Der Masterplan wurde umgesetzt und ist online einsehbar.²¹

III. Vergleich der Regelungen

A. Ähnlichkeiten und Unterschiede

Grundsätzlich gilt in beiden Städten eine Pflicht zur Erhaltung der Stadtbäume. Der Geltungsbereich umfasst in beiden Städten das Gemeindegebiet, wenn auch in Bern zwei unterschiedliche Schutzregime (Schutzzone A und B) Anwendung finden. In beiden Städten werden auch einzelne Bäume geschützt. Ein Geltungsbereich im ganzen Gemeindegebiet ist sinnvoll, jedoch ist m.E. ein einheitlicher Schutz der Stadtbäume auf dem ganzen Stadtgebiet zu befürworten. Dass Stadtbäume in der Altstadt und im Aaretalschutzgebiet als schützenswerter betrachtet werden, ist nachvollziehbar. Allerdings erfüllen Stadtbäume auch ausserhalb des Aaretalschutzgebietes und der Altstadt denselben Zweck und sollten daher demselben Schutzregime unterstehen. In beiden Städten wird darüber hinaus gewissen wertvollen Exemplaren von Stadtbäumen ein besonderer Schutz zugesprochen. Dieses Vorgehen ist korrekt und nur zu bestätigen.

Ähnlichkeiten finden sich weiter im Verbot von Fällungen und Schnitten. Darüber hinaus besteht in beiden Städten eine Bewilligungspflicht zur Beseitigung oder zum Rückschnitt eines Stadtbaums. Die Bewilligungsgründe sind ähnlich. Allerdings kennt die Autonome Stadt Buenos Aires mehr Gründe für eine Ausnahmebewilligung – und trennt diese nach solchen für einen Schnitt oder ein Fällen, während in Bern ein (grösseres) Zurückschneiden denselben Voraussetzungen unterliegt wie eine Beseitigung. Grundsätzlich wichtig ist, dass Fällungen und Schnitte vom Gesetz eingeschränkt werden und dennoch die Möglichkeit zur Bewilligung in

¹⁹ Ley Ciudad 451 Año 2000, publiziert am 06.10.2000, Nummer des amtlichen Bulletins (Boletín Oficial): 1043. Einsehbar unter folgendem Link: <https://boletinoficial.buenosaires.gob.ar/normativaba/norma/8540>, abgerufen am 29. Februar 2024.

²⁰ Das Bussgeld wird in Fixen Einheiten (unidades fijas, UF) angegeben. Jede Fixe Einheit hat einen Wert, der von der Regierung der Stadt Buenos Aires festgelegt wird. Der Wert wird regelmässig aktualisiert. Die Fixe Einheit wird im Zeitpunkt der Leistung der Geldstrafe in ein gesetzliches Zahlungsmittel umgewandelt (Art. 19 Gesetz Nr.º 451/00).

²¹ <https://buenosaires.gob.ar/jefaturadegabinete/atencion-y-gestion-ciudadana/gestion-comunal/arbopedia/plan-maestro-y-normativa>, abgerufen am 19. Februar 2024.

begründeten Ausnahmefällen besteht. Die Regelung der Stadt Buenos Aires ist bei der Nennung der Gründe sehr spezifisch, beispielsweise, dass eine Ausnahme geprüft werden kann, wenn der Stadtbaum die Ausübung eines öffentlichen Dienstes beeinträchtigt. Eine solch konkrete Auflistung ist meiner Meinung nach nicht notwendig, eine offenere Formulierung, wie diese etwa im Berner BSchR vorkommt («eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen»), erscheint mir ausreichend, um derartige Fälle sachgerecht lösen zu können.

Die Regelung der Autonomen Stadt Buenos Aires ist ausführlicher, was die Auflistung von Verboten betrifft. Es ist ausdrücklich verboten, die Bäume ganz oder teilweise zu beschädigen, indem man sie verletzt oder mechanisch beeinträchtigt, anzündet, fremde Elemente anbringt, phytotoxische Substanzen in den Boden oder in ihr Gewebe einbringt oder indem die Stämme oder Äste mit Kalk, Lack oder Farben bestrichen werden. Weiter dürfen keine Anpflanzungen anderer Pflanzenarten neben dem Baum im Pflanzgefäss vorgenommen werden oder innerhalb des Pflanzgefässes Gegenstände oder Geräte installiert oder entsorgt werden, die absorbierende Oberfläche des Pflanzgefässes entfernt oder verkleinert werden sowie Schutzvorrichtungen verändert oder zerstört werden. Bäume dürfen nicht zurückgeschnitten, entfernt, gefällt oder verpflanzt werden.

Die Stadt Bern unterstellt lediglich das Beseitigen und die gleichgestellte Entfernung wesentlicher Teile einer Bewilligungspflicht. Das Baumschutzreglement der Stadt Bern enthält keine vergleichbaren ausdrücklich aufgeführten Verbote, strafbar macht sich unter anderem, wer «geschützte Bäume ohne Bewilligung vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder verstümmelt» (Art. 15 BSchR). Eine ausführliche Auflistung von Verboten ist nicht notwendig, jedoch könnte die Ergänzung um andere schädigende Handlungen helfen, die Stadtbäume auch vor kleineren Beeinträchtigungen wie etwa das Anbringen von Farbe oder das Anpflanzen von fremden Pflanzenarten im Pflanzgefäss zu schützen. Gerade solche Handlungen können in ihrer langfristigen Wirkung auf den Baum unterschätzt werden oder sogar gut gemeint sein.²² Eine

solche Ergänzung würde, sollte die Handlung den Baum zwar beeinträchtigen, ohne aber den Grad der «Verstümmelung» zu erreichen, eine Bestrafung ermöglichen. Es braucht keine ausführliche Liste zu sein, wie dies in der Autonomen Stadt Buenos Aires der Fall ist. Bereits das Hinzufügen einer Formulierung wie «anderweitig beeinträchtigt» würde meines Erachtens für einen zusätzlichen Schutz der Stadtbäume genügen. Den Behörden verbleibt ein ausreichender Ermessensspielraum. Alternativ oder ergänzend könnte auch eine Sensibilisierung und Information der Bevölkerung erfolgen, wenigstens was die harmloseren Handlungen betrifft.²³

In beiden Städten führt eine widerrechtliche Handlung zu Sanktionen. Die Autonome Stadt Buenos Aires regelt in mehreren Artikeln und im Detail, welche Handlungen strafbar sind und wie hoch das jeweilige Bussgeld sein kann. Das Baumschutzreglement der Stadt Bern sieht bei Widerhandlungen, die keinen Bauentscheid betreffen, ebenfalls Bussen vor. Andernfalls richtet sich die Sanktion nach dem kantonalen Baugesetz. Die Regelung ist im Vergleich zur Autonomen Stadt Buenos Aires knapp gehalten, erfüllt aber ihren Zweck.

Ein Unterschied findet sich in den Folgen einer Bewilligung: Zwar verlangen beide Städte eine Form der Kompensation; während in der Stadt Bern im Regelfall ein Ersatzbaum gepflanzt werden muss, verlangt das Gesetz in der Autonomen Stadt Buenos Aires eine dem Wert des Baums entsprechende Zahlung in den Umweltkompensationsfonds der Autonomen Stadt Buenos Aires. Beide Vorgehensweisen sind zweckdienlich. Die bernische Regelung der Ersatzpflanzung könnte allerdings durch eine Kompensationszahlung ergänzt werden. Sollte ein besonders wertvoller Baum, der nicht oder nur schwer ersetzbar ist, beseitigt oder beschädigt werden, könnte diesem Umstand mittels einer zusätzlichen Kompensationsleistung finanzieller Art Rechnung getragen werden. Eine Kompensationsleistung würde auch eine erhöhte Flexibilität bieten, beispielsweise wenn eine Ersatzpflanzung schwierig umzusetzen, nur zeitversetzt möglich oder nicht sinnvoll ist. Mittels Kompensationsfonds könnte darüber hinaus eine grössere Vielfalt an Ersatzmassnahmen ergriffen werden als lediglich eine Ersatzanpflanzung auf demselben oder einem benachbarten Grundstück. Es könnten unter anderem noch nicht oder erst wenig be-

²² Die freiwillige «Mithilfe» der Bevölkerung scheint ein häufigeres Problem zu sein, so findet sich die Frage «Ich möchte eine Baumscheibe bepflanzen, wie gehe ich vor?» beispielsweise unter den häufig gestellten Fragen auf der Website der Stadt Zürich zu den Stadtbäumen: <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/natur-erleben/stadtbaeume/haeufig-gestellte-fragen.html>, abgerufen am 16. Juli 2024. Dort wird auf das Schädigungspotenzial eigener Bepflanzungen oder eine mögliche Wasser- und Nährstoffkonkurrenz mit dem Baum hingewiesen. Ebenfalls gut gemeint, aber riskant für Jungbäume

ist auch deren Bewässerung durch Private: <https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/gruenpflege/bewaesserung-baeume.html>, abgerufen am 16. Juli 2024.

²³ Denkbar wäre beispielsweise eine Rubrik auf der Website der Stadt Bern, die über gut gemeinte bzw. als harmlos angesehene, aber schädliche Handlungen aufklärt.

Vergleich der Regelungen in Bern und Buenos Aires

	Bern	Buenos Aires
Ganzes Gebiet	Ja, in zwei Zonen: Baumschutzzone A und B.	Ja
Öffentliche Räume	Ja	Ja
Private Räume	Ja	
Schutz einzelner Bäume	Ja, in Baumschutzzone A Mindest-Stammumfang 30 cm bzw. Durchmesser ca. 10 cm, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden; in Baumschutzzone B Mindest-Stammumfang 80 cm bzw. Durchmesser ca. 25 cm, gemessen 1 m über dem gewachsenen Boden.	Wenn im Eigentum der Autonomen Stadt Buenos Aires.
Mehrstämmige Bäume	Umfang der Teilstämme wird addiert.	
Besonderer Schutz	Besonders schützenswerte Bäume oder Sträucher nach Art. 9a Abs. 1 lit. c BauG.	
Masterplan		Ja
Verbote		
– Fällen	Ja	Ja
– Ausreißen/Entfernen		Ja
– Schneiden	Ja (Entfernung wesentlicher Teile des Baums entspricht Beseitigung).	Ja
– Beschädigen		Ja
– Versetzen/Verpflanzen		Ja
– Weitere Beeinträchtigungen		Ja, Anpflanzung anderer Pflanzenarten neben dem Baum im Pflanzgefäß; Gegenstände oder Geräte im Pflanzgefäß installieren oder entsorgen; die absorbierende Oberfläche des Pflanzgefäßes entfernen oder verkleinern; Schutzvorrichtungen verändern oder zerstören.
Erhaltungspflicht	Ja	Ja
Bewilligungsgründe		
– Gesundheitszustand	Ja	
– Zugunsten anderer Bäume	Ja	
– Ungeeignete Art		
– Gefahr	Ja	
– Hindernis		
– Beeinträchtigung von Wohnräumen	Ja	
– Weitere Gründe	Andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen.	
Bewilligungspflicht	Ja	Ja
Ersatzpflanzung	Ja	
Kompensationszahlung		Ja, Umweltkompensationsfonds der Autonomen Stadt Buenos Aires.
Strafrechtliche Konsequenzen	Ja	Ja

pflanzte Gebiete begrünt werden, das Bewusstsein der Bevölkerung um die Wichtigkeit der Stadtbäume verbessert werden oder auch in die Forschung²⁴ investiert werden.

Das Gesetz N.º 3263/09 nennt in seinem Art. 1 (Zweck) ausdrücklich, dass es die Vermehrung seiner Stadtbäume anstrebt. Im bernischen Baumschutzreglement wird eine solche Absicht nicht erwähnt. Eine Nennung dieser Absicht im Gesetz erscheint mir nicht notwendig. Dass ein reines Erhalten der vorhandenen Stadtbäume nicht zukunftsfruchtig ist, ist nach meinem Dafürhalten selbstredend. Die Autonome Stadt Buenos Aires verfügt zudem über einen Masterplan. Ein solches Leitdokument bietet sicherlich Vorteile bei der Umsetzung des Baumschutzes

²⁴ Wie beispielsweise die beiden Projekte zur Erforschung der Hitzeresistenz und anderen Stressfaktoren «Baumlabor Schützenmatte» und «Microforest Rosalia-Wenger-Platz», <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/baume/zukunftsbaeume>, abgerufen am 16. Juli 2024.

und der Begrünungsziele, ist m.E. aber nicht zwingend von Nöten.

B. Tabellarische Übersicht

Siehe vorhergehende Seite.

IV. Empfehlungen für Bern

Es könnte sinnvoll sein, wie dies die Autonome Stadt Buenos Aires tut, weitere einen Stadtbaum und sein Pflanzgefäss schädigende Handlungen unter Strafe zu stellen. Die bernische Regelung beschränkt sich bisher auf ein «Beseitigen» oder «Verstümmeln». Eine ausführliche Auflistung ist nicht nötig, bereits die Ergänzung um «anderweitig beeinträchtigt» oder eine sinngemässe Formulierung würde den Schutz der Stadtbäume erhöhen. Eine nicht im Gesetz geregelte Lösung könnte eine umfassendere Information und Sensibilisierung der Bevölkerung betreffend weniger gravierende, aber dennoch die Stadtbäume schädigende Handlungen sein.

Eine neben der Ersatzpflanzung bestehende Kompensationszahlung in Ausnahmefällen würde eine einzelfallgerechtere und flexiblere Lösung bei der Entfernung eines Stadtbaums bieten. Ebenfalls eine Möglichkeit wäre, nicht nur den Schutz, sondern auch die Vermehrung der Stadtbäume anzustreben und im selben Gesetz zu regeln (siehe Art. 1 Gesetz N.° 3263/09). Ein Masterplan kann ein sinnvolles Instrument zum Schutz und der Förderung von Stadtbäumen sein und ist auch für die Stadt Bern eine Überlegung wert. Ansonsten ist die Regelung der Stadt Bern vorbildlich: Die Bedingungen für eine Ausnahmebewilligung werden aufgezählt, eine Ersatzpflanzung ist grundsätzlich vorgeschrieben und nicht bewilligte Eingriffe sind wiederherstellungspflichtig und werden sanktioniert.

V. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen der beiden Städte Bern und Buenos Aires zugunsten des Baumschutzes in grossen Teilen ähnlich sind. Der Schutz der Stadtbäume ist auf dem gesamten Stadtgebiet gewährleistet (wenn auch in Bern in zwei Zonen mit unterschiedlichen Kriterien unterteilt). Der Schutz betrifft mindestens das Beseitigen und starke Zurückschneiden. Das Gesetz der Autonomen Stadt Buenos Aires listet weitere verbotene Handlungen auf, die einen Stadtbaum oder seine nächste Umgebung beeinträchtigen könnten. Auch betreffend die Ausnahmegründe ist das Gesetz N.° 3263/09 ausführli-

cher als das BSchR, drei Kategorien sind den beiden Städten aber gemeinsam: die Gesundheit des Baums, wenn der Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt und zugunsten anderer Bäume. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in beiden Fällen der Schutz der Bäume klar und strukturiert geregelt ist. Die Differenzen finden sich in den Details und der Ausführlichkeit der Bestimmungen.